

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
die nach Frankreich gehenden Rogatorien.

(Vom 6. März 1885.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die französische Botschaft macht in einer Note vom 1. dies auf die Unzukömmlichkeiten aufmerksam, welche bei *Vollziehung von Rogatorien* ausländischer Gerichte in Frankreich sich daraus ergeben, daß dieselben nur die Bezeichnung des speziell mit der Vornahme der betreffenden Amtshandlung beauftragten Gerichts enthalten. Es kommt nämlich öfter vor, daß letzteres, wenn es in den Besitz des Requisitionsschreibens gelangt, örtlich nicht mehr zuständig ist, so z. B. wenn der einzuvernehmende Zeuge inzwischen seinen Wohnsitz anderswohin außerhalb des Gerichtssprengels verlegt hat und sich nicht mehr unter der Jurisdiktion des requirirten Gerichts befindet. Dieses kann dann, weil inkompetent, das Requisitorial nicht vollziehen, auch nicht von sich aus dem zuständigen Richter überweisen, so daß nichts Anderes übrig bleibt, als dasselbe behufs Ersetzung der Angabe des früheren durch die des dermaligen Aufenthaltes dem requirirenden Richter zurückzustellen. Daher Weiterungen und unnützer Zeitverlust zum großen Nachtheil einer geordneten Rechtspflege.

Diesem Uebelstand ließe sich, wie die Botschaft bemerkt, leicht dadurch abhelfen, daß die ausländischen Gerichte, welche in deu

Fall kommen, in Frankreich um Rechtshülfe nachzusuchen, ihre Requisitionsschreiben etwas allgemeiner halten, z. B. die in erste Linie gestellte Adresse mit dem Zusatz versehen würden: „oder an jede andere kompetente Amtsstelle (*ou à toute autre autorité compétente*).“

Wir ersuchen Sie demnach, hievon sämtliche Gerichtsbehörden Ihres Kantons zu verständigen und sie anzuweisen, ihre Rogatorien an französische Gerichtsbehörden künftighin in der angedeuteten Weise einzurichten.

Gleichzeitig benützen wir den Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 6. März 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Kreisschreiben des Bundesrathes an sämmtliche eidgenössische Stände, betreffend die nach Frankreich gehenden Rogatorien. (Vom 6. März 1885.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1885
Date	
Data	
Seite	584-585
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 658

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.